

# RS OGH 1986/1/16 6Ob511/86, 7Ob650/92, 6Ob192/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1986

## Norm

ABGB §863 M

ABGB §1002

ABGB §1029 B1

## Rechtssatz

Die Bevollmächtigung ist zwar eine empfangsbedürftige Willenserklärung, zu deren Wirksamkeit aber sowohl die Entgegennahme durch den dritten Kontrahenten oder überhaupt die Öffentlichkeit ( dann externe Bevollmächtigung ) als auch durch den Bevollmächtigten selbst (interne Vollmachtserteilung) genügt. Ist letzterer derart wirksam bevollmächtigt, sind seine Erklärungen bzw. Rechtshandlungen bei Offenlegung der Vollmacht dem Machtgeber zuzurechnen. Eine solche Vollmacht kann auch stillschweigend erteilt werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 511/86  
Entscheidungstext OGH 16.01.1986 6 Ob 511/86
- 7 Ob 650/92  
Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 650/92  
nur: Eine solche Vollmacht kann auch stillschweigend erteilt werden. (T1)
- 6 Ob 192/12x  
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 192/12x  
nur: Für die Wirksamkeit der Bevollmächtigung genügt die Entgegennahme der empfangsbedürftigen Willenserklärung durch den Bevollmächtigten selbst (interne Vollmachtserteilung). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0014595

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)